

Anwaltskanzlei Grimme & Partner



NEWSLETTER #3/2016

Aus dem Inhalt:

Konkludente Abtretung von Ansprüchen durch Übersendung von Schadensunterlagen (auch) in der Verkehrshaftungsversicherung (?).

von Benjamin Grimme

Seite 2

Schlagworte: Konkludente Abtretung, Anspruchsbe-
rechtigung, Verkehrshaftungsversicherer, Rechts-
übergang, §§ 398 ff. BGB, § 86 VVG

Schadensersatzanspruch im Wege der
Drittschadensliquidation

von Angela Schütte

Seite 3

Schlagworte: Drittschadensliquidation, Verjährung
nach Art. 32 CMR

Kollision nationaler AGBs und internatio-
nale Zuständigkeit bei CMR-Transport

von Frank Geissler

Seite 5

Schlagworte: §§ 418, 420, 425 HGB, Art. 12, 17, 23
CMR, §§ 249, 389 BGB, Weisungsverstoß, Abliefe-
rung, Vorkasse, Frachtanspruch, Schadensersatz,
Aufrechnung.

Haftungsanforderungen bei einem Ver-
trag über die Reinigung eines Ladetanks
und Beweislast für nachweisbare Verun-
reinigungen

von Annette Witkowski

Seite 7

Schlagworte: Haftungsvoraussetzungen, Reini-
gungsvertrag, Sorgfaltspflichten, Dienst-vertrag

Bei Kühltransporten muss der Frachtfüh-
rer auch am Wochenende regelmäßig die
Einhaltung der Solltemperatur kontrollie-
ren

von Hannes Gärtner LL.M.

Seite 9

Schlagworte: Kühltransport, Lagerung, Unterbre-
chung der Kühlkette, erforderliche Sorgfalt, Art. 17
Abs. 2 CMR

Minderung der Fracht und / oder unbe-
grenzte Haftung bei Umzugsschäden

von Tim Steck

Seite 11

Schlagworte: §§ 451 ff, 407 HGB, § 435 HGB
qualifiziertes Verschulden beim Umzug, vertragli-
ches Aufrechnungsverbot

Ihre Ansprechpartner

Seite 16

Konkludente Abtretung von Ansprüchen durch Übersendung von Schadensunterlagen (auch) in der Verkehrshaftungsversicherung (?).

Transportversicherer haben ihre Regressansprüche gegenüber den verantwortlichen Spediteuren/Frachtführern regelmäßig gerichtlich geltend zu machen.

Die in Anspruch genommenen Frachtführer/Spediteure bzw. die zuständigen Verkehrshaftungsversicherer bestreiten in solchen Verfahren (ebenfalls) regelmäßig, die Anspruchsberechtigung der Transportversicherer.

Der BGH hat in ständiger Rechtsprechung (daher (?)) festgeschrieben, dass der Versicherungsnehmer eines Transportversicherers seine Ansprüche bereits mit Übersendung der Schadensunterlagen an den Transportversicherer, zur Regulierung und Regressierung, *konkludent*, d. h. ohne, dass es einer ausdrücklichen Erklärung des Versicherungsnehmers bedürfte, an den Transportversicherer abtritt (Vgl. BGH, TransportR. 2012, S. 463; BGH, TransportR. 1997, S 164; BGH, TransportR. 2006, S. 166; BGH, TransportR. 2006, S. 363).

Oftmals sehen sich indes auch die Verkehrshaftungsversicherer eines Spediteurs/Frachtführers veranlasst, einen gegenüber ihrem Versicherungsnehmer geltend gemachten Schaden gegenüber dem Subunternehmer ihres Versicherungsnehmers – quasi die Transportkette herunter – zu regressieren.

In einem unserer Verfahren dem Landgericht in Berlin mit dem Az. 95 O 74/14, hat sich die Frage gestellt, ob die vorangestellten Grundsätze der Rechtsprechung des BGH auch in der Verkehrshaftungsversicherung gelten.

In dem Sachverhalt, wie er zum Gegenstand des vorgenannten Verfahrens vor dem Landgericht Berlin geworden ist, hatte der vertragliche Frachtführer seinen Subunternehmer, in dessen Gewahrsam es zu einem Schaden gekommen sein soll, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, für den von der Urversenderin behaupteten Schaden in Anspruch zu nehmen gesucht.

Der klagende Spediteur hatte vor Klageerhebung die allfälligen Schadensunterlagen an seinen zuständigen Verkehrshaftungsversicherungsmakler, als schadensbearbeitende Stelle der Verkehrshaftungsversicherer, übersandt.

Die Verkehrshaftungsversicherungsmakler haben hierauf den Schaden im Namen der Verkehrshaftungsversicherer geltend gemacht.

Nach dem Ergebnis der von dem Landgericht Berlin durchgeführten Beweiserhebung, durch Vernehmung (auch) des zuständigen Sachbearbeiters des Verkehrshaftungsversicherungsmaklers der Klägerin des Verfahrens vor dem Landgericht Berlin, hatte sich weitergehend ergeben, dass (wie üblich) der Verkehrshaftungsversicherungsmakler gegenüber seinem Versicherungsnehmer (der Klägerin des Verfahrens vor dem Landgericht Berlin) erklärt hat, dass die Durchsetzung der Regressansprüche Sache der Verkehrshaftungsversicherer sei.

Und entsprechend auch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin des Verfahrens vor dem Landgericht Berlin und die Entscheidung über die Erhebung der Klage vor dem Landgericht Berlin, Sache der zuständigen Verkehrshaftungsversicherer gewesen sei.

Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 12.05.2016 entschieden, dass - entsprechend der vorangestellten ständigen Rechtsprechung des BGH zur Transportversicherung - die Klägerin (ebenfalls) mit Übersendung der allfälligen Schadensunterlagen an ihren Verkehrshaftungsversicherer, bzw. den von den Verkehrshaftungsversicherern bevollmächtigten Makler, konkludent die Abtretung ihrer Ansprüche an den Verkehrshaftungsversicherer erklärt habe.

Mit der Folge, dass die Klägerin des Verfahrens vor dem Landgericht Berlin - nach erfolgter konkludenter Abtretung ihrer Ansprüche an ihre Verkehrshaftungsversicherer - nicht (mehr) berechtigt gewesen ist, den von ihr behaupteten Schaden gegenüber ihrem Subunternehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

Klage hätte vielmehr von dem zuständigen Verkehrshaftungsversicherer erhoben werden müssen.

Das Landgericht Berlin hat die Klage des vertraglichen Frachtführers gegen den ausführenden Frachtführer abgewiesen.

Die Entscheidung des Landgerichts Berlin könnte von erheblicher praktischer Bedeutung sein. Da regelmäßig die Abwicklung von Schadensfällen durch die zuständigen Verkehrshaftungsversicherer

bzw. durch die, von den Verkehrshaftungsversicherern entsprechend bevollmächtigten Makler erfolgt.

Sodass – abhängig von den Umständen des Einzelfalls und den Bedingungen der Police – die Geltendmachung von Regressansprüchen im Namen und auf Rechnung der zuständigen Verkehrshaftungsversicherer zu erfolgen haben könnte, statt im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Versicherungsnehmer (?).

Die Entscheidung des Landgerichts Berlin ist zum Erscheinungsdatum dieses Newsletters indes noch nicht rechtskräftig gewesen.

Darüber, ob die Entscheidung des Landgerichts Berlin rechtskräftig geworden ist, werden wir angelegentlich berichten.

Benjamin Grimme
Rechtsanwalt

Schlagnote: *Konkludente Abtretung, Anspruchsberechtigung, Verkehrshaftungsversicherer, Rechtsübergang, §§ 398 ff. BGB, § 86 VVG*

Schadensersatzanspruch im Wege der Drittschadensliquidation

In der Entscheidung des Landgerichts Traunstein vom 29.04.2016, 1 HK O 1929/15, hatte das Landgericht über einen geltend gemachten Schadensersatzanspruch der Klägerin zu entscheiden, den die Klägerin im Wege der Drittschadensliquidation bei der Beklagten geltend machte.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin war seitens ihrer Kundin mit der Durchführung eines Transportes diverser Elektroeinbaubacköfen von Traunreut nach Moskau beauftragt. Die Klägerin führte den Transport nicht selbst durch, sondern beauftragte die Beklagte zu festen Kosten mit der Durchführung des Transportes. Die Sendung wurde der Beklagten am 02.07.2013 übergeben. Bei Ablieferung in Moskau waren 42 Einbaueinheiten durch Nässe beschädigt.

Die Klägerin hielt die Beklagte mit Schreiben vom 18.07.2013 für den entstandenen Schaden haftbar. Die Klägerin ihrerseits war mit Schreiben ihrer Kundin vom 16.07.2013 haftbar gehalten worden. Die Kundin hatte ggü. ihrem Transportversicherer den entstandenen Schaden mit einem Gesamtbetrag in Höhe von ca. EUR 11.000,00 geltend gemacht und hatte der Transportversicherer den Schaden auch entsprechend reguliert. Die Klägerin ist daraufhin im Weiteren seitens der schadensbearbeitenden Stelle des Versicherers zur Zahlung des Schadens aufgefordert worden.

Die Klägerin hatte die Beklagte außergerichtlich zur Zahlung aufgefordert. Zahlung erfolgte jedoch nicht.

Die Klägerin nahm die Beklagte daraufhin vor dem Landgericht Traunstein auf Zahlung an sich im Wege der Drittschadensliquidation in Anspruch.

Die Beklagte war der Auffassung, dass die Geltendmachung des Anspruchs im Wege der Drittschadensliquidation nicht zulässig sei. Drittschadensliquidation sei

nach Ansicht der Beklagten nur dann gegeben, wenn der Geschädigte nicht seinen gesamten tatsächlich entstandenen Schaden vom ausführenden Frachtführer verlangen kann, sondern nur in dem Umfang geltend machen kann, den er mit seinem Vertragspartner, dem Hauptfrachtführer vereinbart habe, so dass beim Geschädigten der darüber hinausgehende Schaden bestehen bleibe.

Im Übrigen ging die Beklagte davon aus, dass etwaige Schadensersatzansprüche bereits bei Klageeinreichung verjährt gewesen seien und erhob daher die Einrede der Verjährung. Sie bestritt zudem den Erhalt der Haftbarhaltung.

Die Klägerin hatte die Haftbarhaltung an die Beklagte per E-Mail übersandt. Die Beklagte hat die Haftbarhaltung auch erhalten. Zumindest ist es zwischen dem Geschäftsführer der Klägerin und dem Mitarbeiter der Beklagten im Nachgang zur Haftbarhaltung zu Telefonaten und weiteren Schriftverkehr wegen des streitgegenständlichen Schadens gekommen. Zu keinem Zeitpunkt hat die Beklagte ggü. der Klägerin den geltend gemachten Anspruch zurückgewiesen. Die Verjährung sei daher auch weiterhin gehemmt. Im Übrigen käme es vorliegend ohnehin zu einer Anwendung der dreijährigen Verjährung. Wie oder warum es zu den Näscheschäden im Obhutszeitraum der Beklagten gekommen sei, liege vollständig im Dunkeln, so dass von einer groben Verursachung des Schadens auszugehen sei.

Im Termin zur ersten mündlichen Verhandlung hat das Gericht die Klägerin darauf hingewiesen, dass diese wohl nicht

Zahlung an sich verlangen könne, sondern dass allenfalls ein Freistellungsanspruch in Betracht käme. Die Klage wurde entsprechend von der Klägerin umgestellt, so dass die Klägerin beantragte, Zahlung des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs an die Transportversicherer, die Zahlung an den Geschädigten geleistet hatten, zu zahlen.

Die Beklagte ist antragsgemäß verurteilt worden. In der Umstellung des Klagantrages – Zahlung an den Transportversicherer des Geschädigten – sah das Landgericht eine Klageänderung. Die Klageänderung erfolgte aufgrund der gerichtlichen Hinweise und wurde als sachdienlich erachtet. Im Übrigen hat sich die Beklagte gegen die Änderung des Klagantrages nicht gewandt.

Im Übrigen ging der geltend gemachte Schadensersatzanspruch sowohl dem Grund als auch der Höhe nach durch. Die Beklagte hatte sich im Wesentlichen damit verteidigt, dass die Voraussetzungen einer Drittschadensliquidation nicht vorliegen würden und im Übrigen die Einrede der Verjährung erhoben.

Da die Beklagte jedoch nach Klageänderung den Zahlungsantrag an die Versicherung nicht angegriffen hatte, hat sich das Gericht mit der Behauptung der Unzulässigkeit der Drittschadensliquidation nicht weiter auseinandergesetzt, sondern ist zwanglos von einer Anwendung der Grundsätze zur Drittschadensliquidation ausgegangen.

Dass – wie von der Klägerin behauptet – die Transportversicherer ihrer Kundin

diese als Geschädigte auch entsprechend entschädigt hatten, hat die Beklagte nicht bestritten.

Das Gericht kam zudem zu der Überzeugung, dass die Beklagte auf die Einrede der Verjährung verzichtet hatte. Es machte jedoch auch Angaben dazu, dass im Übrigen auch der Zahlungsanspruch nicht verjährt sei. Die Haftbarhaltung, die die Beklagte auch erhalten habe, sei nicht zurückgewiesen worden, so dass die Verjährung weiter gem. Art. 32 Abs. 2 S. 1 CMR gehemmt sei.

*Angela Schütte
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Transport- und Spediti-
onsrecht*

*Schlagworte: Drittschadensliquidation, Verjährung
nach Art. 32 CMR*

Kollision nationaler AGBs und internationale Zuständigkeit bei CMR-Transport

Das Landgericht (LG) Coburg hat jüngst in einem von unserer Kanzlei auf Beklagtenseite geführten Rechtsstreit (Urteil vom 31.03.2016, Az. 1 HK O 73/14) die Klage des auftraggebenden deutschen Spediteurs gegenüber dem niederländischen Frachtführer auf Schadensersatz aufgrund Kündigung eines CMR-Auftrags über einen Schwerlasttransport als unbegründet abgewiesen.

Der niederländische Frachtführer war mit der Beförderung eines Teils einer größe-

ren Maschineneinheit (hier die Schließanlage) zum Festpreis von € 4.900,- von Deutschland nach Frankreich beauftragt. Das Angebot des Frachtführers vom 03.04.2014 beinhaltete eigene AGBs, u.a. versehen mit Haftungsbeschränkungen, eine Rechtswahl zum niederländischen Recht und einen ausschließlichen Gerichtsstand in Almelo (NL). In seiner Auftragserteilung vom 04.04.2014 verwies der deutsche Spediteur demgegenüber auf dessen AGB, welche eine Rechtswahlklausel in das deutsche Recht beinhalteten.

Einen fixen Liefertermin hatten die Parteien nicht vertraglich vereinbart. Die Beklagte hatte lediglich nach Vertragsabschluss auf eine regelmäßige Transportlaufzeit von 6 Tagen hingewiesen und der Auftraggeber sich intern den 27.05.2014 als Abliefertermin notiert.

Die Beklagte übernahm die Schließanlage am 22.05.2014 in Lichtenfels und wurde am 26.05.2014 von der französischen Polizei angehalten, da sie über keine Genehmigung für den französischen Teil der Strecke verfügte.

In den folgenden Tagen bemühte sie sich erfolglos um eine solche Genehmigung.

Die Klägerin kündigte sodann den Frachtauftrag und beauftragte einen anderen Frachtführer, welche die Sendung am 04.06.2014 übernahm und am 05.06.2014 beim Empfänger ablieferte.

Sie beansprucht von der Beklagten die Fracht der Ersatzbeförderung von € 10.250,-, ferner Kosten der Entladung, Umladung, sowie teilweisen Demontage von € 10.895,- sowie von ihr erstattete

Mehrkosten des Empfängers wegen Lieferverzuges von € 9.675,50.

Das LG Coburg hat zunächst das Vorliegen eines Frachtvertrages nach der CMR und seine internationale sowie örtliche Zuständigkeit gem. Art. 31 Abs. 1 b) CMR i.V.m. § 30 Abs. 1 ZPO angenommen. Es hat hierbei offen gelassen, ob ggf. die niederländischen AGB einen zusätzlichen Gerichtsstand eröffnen würden, da zumindest ein ausschließlicher Gerichtsstand nach Art. 31 CMR unwirksam sei und die Klägerin zulässig ihr Wahlrecht nach der CMR ausgeübt hätte.

Von den erhobenen Ansprüchen seien jedoch die Frachtkosten und jene der Umladung nicht nach der CMR zu beurteilen, da diese im Zusammenhang mit der Kündigung stünden.

Zu ersetzen nach Art. 17 Abs. 1 CMR sei demgegenüber nur der reine Verzögerungsschaden, hier also die geltend gemachten Mehrkosten des Montagebetriebes als Empfänger.

Diesbezüglich fehle es jedoch an einem notwendigen wirksamen Vorbehalt nach Art. 30 Abs. 3 CMR.

Ein solcher Vorbehalt könne frühestens nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist erteilt werden. Da eine solche jedoch nicht wirksam zwischen den Parteien vereinbart worden sei, frühestens ab Ablieferung, hier also der Umladung am 04.06.2014.

Die e-mails der Klägerin bereits vom 26. und 27.05.2014 seien deswegen hierfür ungeeignet und unbeachtlich.

Hinsichtlich der Schadensposten Ersatzfracht und Umladekosten gelte ergänzend zur CMR deutsches Recht.

Die Wirksamkeit der kollidierenden Rechtswahlklauseln sei nicht über die Anwendung des jeweiligen, den AGBs zugrundeliegenden nationalen Rechts zu lösen. Insofern wäre nach der weit überwiegend in den Niederlanden angewandten „first shot rule“ allerdings von einer ausschließlichen Einbeziehung der AGB der Beklagten und somit auch der niederländischen Rechtswahl auszugehen.

Vielmehr sei unter Anwendung von Art. 3 Rom-I VO bei Kollision keine Rechtswahl bindend. Die Frage nach dem Schwerpunkt würde über Art 5 Abs. 1 Rom I-VO, angesichts des Sitzes der Frachtführers in den Niederlanden und somit weder im Übernahme- noch im Ablieferstaat, zur Option in das französische Sachrecht führen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Rom-I VO). Dieses Problem wurde jedoch hier pragmatisch durch eine nachträgliche hilfsweise Rechtswahl der Beklagten in das deutsche Recht gelöst.

Das LG sah jedoch keinen Anspruch der Klägerin nach §§ 280 Abs., 1 und 3, 281 BGB auf diese Schadensposten.

So fehle es schon an der wirksamen Vereinbarung einer Fälligkeit auf den 27.05.2014.

Auch in diesem Fall hätte es jedoch einer Fristsetzung durch die Klägerin mit Ablehnungsandrohung bedurft (vgl. § 281 Abs. 1 BGB). Eine solche sei insbesondere nicht entbehrlich gewesen, weil die Beklagte ihre Leistungspflicht nicht ernsthaft und endgültig verweigert hätte.

Frank Geissler

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Schlagworte: Art. 17, 31 CMR, Art. 3, 5 Rom-I VO, § 30 ZPO, §§ 280, 281 BGB, Schwertransport, Rechtswahl, Kollision von AGB, Vorbehalt, Fristsetzung, Ablehnungsandrohung, Verzögerungsschaden, Regelungslücke, Schadenersatz statt der Leistung

Haftungsanforderungen bei einem Vertrag über die Reinigung eines Ladetanks und Beweislast für nachweisbare Verunreinigungen

Die Haftung im Rahmen eines Reinigungsvertrages gemäß § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. § 611 BGB setzt voraus, dass die Reinigungsarbeiten durch den beauftragten Unternehmer entweder mindestens fahrlässig unzureichend erfolgt sind oder die Auftraggeberseite mindestens fahrlässig nicht darauf hingewiesen hat, dass Rückstände eines Vorprodukts im Tank verblieben sind.

In der Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 4. März 2016, ging es um die Frage der Ursächlichkeit für im Ladetank festgestellte Rückstände sowie darum, welche Anforderungen an die Reinigungsmaßnahmen zu stellen sind.

Dem Urteil lag der folgende Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin, ein Versicherungsunternehmen, beehrte Schadensersatz aus übergegangenem und abgetretenem Recht für Verunreinigungen von in den Tank geleitetem Getriebeöl. Die Versicherungsnehmerin der Klägerin beauftragte die Beklagte, ein Unternehmen, welches Tank von Tanklastzügen reinigt, den Ladetank eines für einen Transport zu verwendenden Tanklastzuges von innen zu reinigen. Die Beklagte führte die Reinigungsarbeiten aus und stellte darüber ein „European Cleaning Document“ aus. In dem Tank wurden durch Proben Verunreinigungen des Getriebeöls festgestellt. Die Auftraggeberin der Versicherungsnehmerin verweigerte aus diesem Grund eine Freigabe des vereinbarten Transports und verlangte von der Versicherungsnehmerin der Klägerin Schadensersatz für die Verunreinigung des Getriebeöls.

Die Klägerin behauptet, die Verunreinigungen seien auf Rückstände des zuvor transportierten Produkts (Polyole) zurückzuführen. Schadenursächlich sei gemäß Feststellungen eines Sachverständigengutachtens eine unzureichende Reinigung des Ladetanks des Lkw, für das die Beklagte als ausführendes Unternehmen zu haften habe. Die Beklagte hat die Verursachung der Verunreinigung bestritten. Die Beklagte behauptet, den Tank auftragsgemäß und mit aller Sorgfalt gereinigt zu haben. Die festgestellten Verunreinigungen seien nicht auf das zuvor in dem Tankwagen beförderte Produkt zurückzuführen, vielmehr entstammten diese aus dem Einflussbereich der Klägerin.

Das Landgericht Hamburg erachtete die zulässige Klage als unbegründet und wies die Klage vollumfänglich ab.

Das Gericht hat entschieden, dass die Beklagte nicht für eine unzureichende Reinigung des Tanks haftet, insbesondere nicht nach § 280 BGB. Eine Pflichtverletzung konnte der Beklagten bei der Reinigung des Tanks nicht nachgewiesen werden. Nach der Zeugenaussage eines Mitarbeiters der Beklagten wird vor Ausführung einer Tankreinigung stets nach dem Vorprodukt gefragt und die notwendigen Reinigungsmaßnahmen danach bestimmt. Bei einem Vortransport von Polyolen werde ein Extraaufwand, der zur Beseitigung erforderlich sei, stets einkalkuliert. Die Tankreinigung erfolgte in zwei Reinigungsgängen, zunächst mit Hilfe von Dampfdufen und später unter Verwendung von Stahlwolle. Die Mitarbeiter hätten sich vergewissert, dass das Fahrzeug im Anschluss sauber und trocken war.

Im Ergebnis ließ sich auf der Grundlage der durchgeführten Beweisaufnahme nicht genau sagen, worauf die Verunreinigungen beruhten, ob es sich tatsächlich um Rückstände des Vorproduktes handelte, welche in die neue Ladung geraten sind oder ob es sich um Chemikalien handelte, welche aus der Sphäre der Klägerin in den Tankwagen gelangten.

Das Gericht machte deutlich, dass es letztendlich aber nicht auf das Ergebnis einer derartigen Untersuchung ankomme. Denn selbst dann, wenn die Beklagte nicht alle Rückstände des Vorproduktes beseitigt hätte, wäre ihr ein Verschulden an der Verunreinigung nicht anzulasten.

Der Reinigungsvertrag sei im Ergebnis als Dienstvertrag zu qualifizieren, bei dem es Aufgabe des Auftragnehmers sei, die zur Beseitigung von Rückständen erforderlichen Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, mit der Nebenpflicht, den Auftraggeber auf etwaige Probleme hinzuweisen. Ein bestimmter Erfolg, etwa Rückstandsfreiheit des Tanks, sei nicht geschuldet.

Die Haftung der Beklagten aus § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. § 611 BGB setze voraus, dass sie entweder mindestens fahrlässig unzureichend gereinigt hat oder die Auftraggeberseite mindestens fahrlässig nicht darauf hingewiesen hat, dass Rückstände des Vorproduktes im Tank verblieben sind. Im vorliegenden Fall legen die Aussagen der Tankreiniger nahe, dass sehr sorgfältig gereinigt wurde. Entscheidend sei zudem, dass es auch zwei Nachkontrollen gab; einmal die des sehr erfahrenen Fahrers des Tankwagens und des Weiteren die Kontrolle bei der Auftraggeberin der Versicherungsnehmerin. Ein Sorgfaltspflichtverstoß der Beklagten bei der Tankreinigung sei daher für das Gericht nicht erkennbar. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, es gäbe stets ein Restrisiko, dass auch bei fachgerechter Reinigung und Kontrolle nach den gängigen Standards unbemerkt Rückstände im Tank verbleiben. Dieses Risiko habe nicht das Reinigungsunternehmen zu tragen.

*Annette Witkowski
Rechtsanwältin*

Schlagworte: Haftungsvoraussetzungen, Reinigungsvertrag, Sorgfaltspflichten, Dienstvertrag

Bei Kühltransporten muss der Frachtführer auch am Wochenende regelmäßig die Einhaltung der Solltemperatur kontrollieren

Die VN der Klägerin hatte eine Ladung tiefgekühlter Lebensmittel von Asien nach Europa verschiffen lassen. Für den Weitertransport vom Seehafen Antwerpen zur Entladestelle in Deutschland hatte sie die Beklagte beauftragt. Dabei sollte die Beklagte neben dem Transport auch die zollrechtliche Abfertigung der Sendung im Hafen von Antwerpen vornehmen. Die Sendung war in einen Kühlcontainer verladen, welcher eine durchgehende Kühlung von -20°C aufweisen sollte.

Nachdem die Beklagte die Sendung in Empfang genommen hatte, stellte sie den Container auf einem firmeneigenen Lagerplatz ab. Dieser Lagerplatz war umzäunt, um den Zugang Unbefugter zu verhindern. Bei der letzten Kontrolle am Freitag war der Container an die Stromzufuhr angeschlossen und die Solltemperatur eingehalten.

Bei einer erneuten Kontrolle am Montag wurde jedoch festgestellt, dass die Stromzufuhr gekappt worden war und der Container lediglich noch eine Temperatur von -8°C aufwies.

Aufgrund der Unterbrechung der Kühlkette konnte die Ware nicht mehr verwendet werden und musste im Rahmen eines Notverkaufs veräußert werden. Die Klägerin begehrte entsprechend Schadensersatz.

Die Beklagte war der Ansicht, dass die CMR nicht zur Anwendung kommen könne. Denn der Schaden sei im Rahmen einer Vorlagerung und somit nicht während des Transportes eingetreten. Selbst wenn die CMR zur Anwendung komme, sei eine Haftung nach Art. 17 Abs. 2 CMR ausgeschlossen, da der Schaden nicht vermeidbar gewesen wäre. Die Beklagte behauptete diesbezüglich, dass Unbefugte über das Wochenende auf das Gelände gelangt seien und dort randaliert hätten. Durch die Umzäunung des Geländes habe sie jedoch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um einen derartigen Schaden zu vermeiden.

Das Gericht urteilte, dass der Anspruch der Klägerin vollumfänglich begründet sei.

Die CMR finde auch auf eine (transportbedingte) Vorlagerung der Sendung Anwendung.

Der Anwendungszeitraum der CMR beschränke sich nicht nur auf die eigentliche Beförderung. Vielmehr finde eine Anwendung auf den gesamten Obhutszeitraum statt. Dieser umfasse auch verkehrsbedingte Vor- oder Zwischenlagerungen. Insofern sei eine Haftung nach CMR auch dann möglich, wenn der Frachtführer vertraglich zur Verzollung der Sendung verpflichtet sei. In diesem Fall erfolge eine Lagerung zur Ermöglichung der Verzollung, welche Teil des Transportauftrages sei.

Eine Anwendung von Art. 17 Abs. 2 CMR sei nicht gegeben.

Dies sei nur dann der Fall, wenn der Schaden auch bei Anwendung der äußersten nach den Umständen möglichen

und zumutbaren Sorgfalt unabwendbar war. An diese Anforderungen seien im Rahmen von Kühltransporten besonders hohe Maßstäbe anzusetzen. So müsse durch geeignete Maßnahmen überprüft werden, ob die Temperatur fortlaufend eingehalten werde. Dazu gehöre auch, dass an Wochenenden für eine umgehende Reparatur der Kühlanlagen gesorgt werde. Dadurch, dass die Beklagte die Sendung letztmalig am Freitag und danach erst wieder am Montag kontrolliert habe, sei sie diesen Anforderungen jedoch nicht nachgekommen. Die Beklagte hätte dafür Sorge tragen müssen, dass regelmäßige Kontrollen während des Wochenendes erfolgt wären.

Bemerkung:

Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist, dass das Gericht nicht auf die erfolgten Sicherheitsmaßnahmen (Umzäunung des Geländes etc.) eingeht. Hieraus lässt sich schließen, dass selbst die höchsten Sicherheitsmaßnahmen dann den Frachtführer von einer Haftung nicht befreien, wenn er die Einhaltung der Temperatur in den Kühlcontainern nicht regelmäßig kontrolliert. Insofern schließen selbst umfangreiche vorbeugende Maßnahmen eine Haftung nicht aus, wenn der Frachtführer kein entsprechendes Kontroll- und Eingriffssystem unterhält, um auf eventuelle Unregelmäßigkeiten reagieren zu können.

mr. Hannes Gärtner LL.M.

Schlagworte: Kühltransport, Lagerung, Unterbrechung der Kühlkette, erforderliche Sorgfalt, Art. 17 Abs. 2 CMR

Minderung der Fracht und / oder unbegrenzte Haftung bei Umzugsschäden

Das Amtsgericht Hamburg Altona hat mit Urteil vom 26. Mai 2016, Az. 318a C 43/15, über ein von uns geführtes Rechtsstreit hinsichtlich ausstehenden Frachten gegen die Beklagten entschieden. Die Klägerin führte im Auftrag der Beklagten einen Umzug durch.

In der Entscheidung des Amtsgerichts vom 26.05.2016 ging es unter anderem um die Frage, ob hier ein qualifiziertes Verschulden, § 435 HGB, vorlag und die Aufrechnung gegen die Fracht durch die Beklagte begründet war.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin führte im Auftrag der Beklagten einen Umzug am 16./17.10.2013 durch, wobei die Beklagte das Umzugsgut zuvor bereits selbst in Kartons verpackt hatte. Die Beklagten übernahmen auch weitgehend das Auspacken der Umzugskartons.

Die Klägerin stellte der Beklagten die vereinbarte Fracht für den Umzug am 18.10.2013 in Höhe von EUR 4.146,56 in Rechnung. Die Beklagten machten ihrerseits mit E-Mail vom 18.10.2013 Schäden am Umzugsgut und an der Wohnung geltend und erklärten, nur die Hälfte des vereinbarten Frachsentgelts zahlen zu wollen. Die Beklagten zahlten in der Folge EUR 2.100,00 an die Klägerin.

Der Versicherungsmakler der Klägerin regulierte die von der Beklagten mit E-Mail

vom 18.10.2013 angezeigten Schäden in Höhe von insgesamt EUR 700,00 an die Klägerin und wies die übrigen Ansprüche zurück. Diese verrechnete den Betrag mit der noch offenen Fracht, so dass eine Restforderung von EUR 1.346,00 verblieb.

Der Versicherungsmakler forderte die Beklagten zugleich im Namen der Klägerin auf, den Restbetrag von EUR 1.346,00 an die Klägerin zu zahlen.

Als die Beklagten nicht bezahlten, mahnte die Klägerin mit Rechtsanwaltschreiben erneute die Zahlung des Restbetrages an.

Die Beklagten zahlten nicht, sondern forderten von der Klägerin Schadenersatzzahlungen in einer Gesamthöhe von wenigstens EUR 13.000,00. Dies wies die Klägerseite unter Hinweis auf § 451f HGB zurück. Die Beklagten seien hinreichend über die Art und Weise der Schadenanzeige nach Ablieferung des Umzugsgutes informiert worden, und zwar insbesondere über ein etwaiges Erlöschen der Ansprüche bei verspäteter Schadensmeldung. Die Voraussetzungen von § 435 HGB lägen nicht vor.

Auch die Berechnung der Schadenhöhe sei nicht nachvollziehbar und werde bestritten.

Die Beklagten behaupten, ihnen seien bei dem Umzug durch unsachgemäßes und verantwortungsloses Verhalten des unqualifizierten und unmotivierten Umzugspersonals Schäden in einer Gesamthöhe von EUR 13.078,55 entstanden.

Die Mitarbeiter der Klägerin hätten diesen Schaden leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, verursacht. Es sei ihnen völlig gleichgültig gewesen, ob Schäden entstünden oder nicht, was sich auch daraus ergebe, dass ein Mitarbeiter eine brennende Zigarette auf dem Trockner ablegte.

Des Weiteren hätten auch Organisationsmängel zu dem Schaden beigetragen, da das Personal weitgehend ungelernt gewesen sei.

Die eingesetzten Mitarbeiter hätten mit Möbel und Kisten gegen Türrahmen gestoßen, so dass die Kisten eingedellt und die Türrahmen verschrammt worden seien. Ferner hätten sie sich die Kisten auf der Treppe nicht vorsichtig überreicht, sondern von Treppensatz zu Treppensatz zugeworfen und sodann unachtsam auf den Boden oder andere Kisten prallen lassen und sie gar auf den Boden geworfen. Die Beklagten meinten, dass die Leistung der Klägerin nicht brauchbar und schon insgesamt auf Null gemindert sei.

Sie sind der Ansicht, dass die Voraussetzungen von § 435 HGB erfüllt sind.

Der Kläger nahm diese Ausführungen nicht hin und reichte beim Amtsgericht Hamburg-Altona gegen die Beklagte Klage ein.

Die zulässige Klage ist – bis auf einen Teil der Nebenforderung – begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagten auf die Bezahlung der restlichen Fracht in Höhe von EUR 1.346,00 aus §§ 451, 407 Abs. 2 HGB.

Zwischen den Parteien ist ein Umzugsvertrag im Sinne § 451 HGB zustande gekommen.

Aufgrund dessen ist die Beklagte ursprünglich verpflichtet, die vereinbarte Fracht in Höhe von insgesamt EUR 4.146,56 an die Klägerin als Frachtführerin zu zahlen (§ 407 Abs. 2 HGB).

Die vertraglich geschuldete Fracht war hier nicht gemindert. Eine Minderung ist nach den gesetzlichen Regelungen in §§ 451 ff; 407 ff. HGB schon nicht vorgesehen. Ob bei einem Umzugsvertrag ein Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers aus § 320 BGB wegen völliger Unbrauchbarkeit der Leistung in Betracht kommt, brauchte hier nicht zu entscheiden werden.

Denn die Beklagten hatten schon nicht dargetan, dass die Leistung der Klägerin unbrauchbar war, nachdem der Umzug unstreitig durchgeführt und das gesamte Umzugsgut von der Klägerin in den neuen Haushalt der Beklagten verbracht wurde.

In Anbetracht einer unstreitigen Anzahl von insgesamt 180 transportierten Kartons ergibt sich nämlich selbst dann keine Unbrauchbarkeit der Leistung, wenn man zugunsten der Beklagtenseite 12 beschädigte Kartons und weitere beschädigte Möbelstücke sowie verschmutzte Kleidung unterstellen würde. Vor diesem Hintergrund sind auch die Voraussetzungen von § 326 BGB nicht ersichtlich; es liegt

nämlich keine Nichtleistung im Sinne der Norm vor.

Durch die Teilzahlung der Beklagten in Höhe von EUR 2.100,00 ist der Anspruch der Klägerin auf die Fracht in dieser Höhe gemäß § 362 BGB und der Anspruch weiter in Höhe von EUR 700,00 gemäß § 389 BGB erloschen. Denn die von der Klägerin vorgenommene Verrechnung mit der von dem Assekuranzmakler an sie ausbezahlten Schadenersatzforderung der Beklagten ist als konkludente Aufrechnung zu bewerten. Danach verbleibt der mit der Klage geltend gemachte Anspruch in Höhe von restlichen EUR 1.346,00.

Der Anspruch der Klägerin auf die restliche Fracht ist durch die Hilfsaufrechnung der Beklagten nicht erloschen. Zwar haben die Beklagten im Verfahren hilfsweise die Aufrechnung erklärt, § 388 BGB. Die Aufrechnungserklärung ist zuletzt auch hinreichend bestimmt (§§ 396 BGB, 253 Abs. 2 ZPO); sie bezieht sich nur auf behauptete Schäden an transportierten Gütern. Ob die Aufrechnung hier schon wegen Ziffer 8 der klägerischen AGB ausgeschlossen ist oder ob es der Klägerin nach § 242 BGB bereits dann verwehrt ist, sich auf das Aufrechnungsgebot zu berufen, wenn ihr ein grobes Verschulden im Sinne von § 435 HGB zur Last fällt (oder nur bei Vorsatz), kann dabei offen bleiben. Denn die insoweit beweispflichtigen Beklagten haben schon nicht zu der Überzeugung des Gerichts dargetan, dass die Voraussetzungen von § 435 HGB erfüllt sind und dementsprechend die im Umzugsvertrag sowie in den §§ 407 ff., 451 ff. HGB vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen nicht gelten.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass die Klägerin selbst oder ihre bei dem Umzug eingesetzten Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird, mit dem Umzugsgut umgingen und dabei beschädigten. Ein Vorsatz ist hier nach dem Vortrag der Beklagten schon nicht ersichtlich. Aber auch eine Leichtfertigkeit im Sinne der Norm ist nicht dargetan. Diese liegt nach der Rechtsprechung des BGH nämlich nur bei besondere schwerwiegenden Pflichtverstößen vor, bei denen sich der Frachtführer oder seine Leute i.S.d. § 428 BGB dadurch in krasser Weise über die Sicherheitsinteressen des Vertragspartners hinweggesetzt haben, dass sie elementare Schutzvorkehrungen zu deren Gunsten unterlassen haben.

Zwar erfüllt das (unstreitige) Ablegen einer brennenden Zigarette auf einen Wäschetrockner aus Plastik zweifelsohne die vorstehenden Voraussetzungen. Dies reicht aber für sich genommen nicht aus, um hier zu einem Abschluss der Haftungsbegrenzungen durch § 435 HGB für sämtliche Ansprüche aus dem Umzugsvertrag zu kommen, zumal die Beklagten ohnehin nicht mit einem möglichen Schadenersatzanspruch wegen der Beschädigung des Trockners aufrechnen wollen, nachdem diese bereits im Vorwege durch den Assekuranzmakler der Klägerin reguliert wurde. Ihre weiteren Behauptungen dazu, wie die Mitarbeiter bei dem Umzug mit dem Transportgut umgegangen seien (insbesondere das Zuwerfen der Umzugskartons und deren Fallenlassen sowie die wahllose Stapelung der Sa-

chen im Umzugswagen) sowie zur fehlenden Qualifikation des Personals und der mangelnden Eignung des eingesetzten Lastwagens, haben die Beklagten nicht bewiesen.

Die Ausführungen der Beklagten reichten im Ergebnis nicht aus, um von einer Leichtigkeit im Sinne des § 435 HGB auszugehen. Denn dass die Mitarbeiter der Klägerin sich die Kartons zuwarfen oder diese auf den Boden fallen ließen, hat die Beklagte im Rahmen ihrer Anhörung schon nicht angegeben. In Anbetracht der Gesamtzahl von 180 Umzugskartons lässt die Beschädigung von etwa 10 Kartons für sich genommen noch nicht auf einen leichtfertigen Umgang mit den Kartons schließen.

Soweit die Beklagten weiter angab, das Personal sei insgesamt unprofessionell gewesen, ist das Gericht aufgrund der widerstreitigen Zeugenaussage nicht von der Richtigkeit dieser Angabe überzeugt.

Der Umstand, dass 1 – 2 Personen aus der Umzugsmannschaft ungelernete Leiharbeiter oder Zeitarbeiter waren, begründet dies kein Qualifikationsverschulden der Klägerin, zumal die Beklagte selbst angab, dass der Umzugsleiter die Sachen im Lastwagen verstaute. Dies gilt auch, soweit die Beklagte angab, 3 – 4 der Männer seien sehr schmal und klein gewesen. Denn auch kleinere Männer können über ausreichend Kraft verfügen, um Umzugskisten zu tragen. Auch ein Schnaufen des Personals bei der Arbeit begründet kein qualifiziertes Organisationsverschulden der Klägerin.

Im Hinblick auf das vom Zeugen glaubhaft geschilderte „System“ der Klägerin beim Beladen des Umzugswagens und

seiner Aussage, dass auch die Container für Übersee über Holzbahnen und zusätzliche Leisten zum Befestigen von Möbelstücken verfüge und dass zusätzlich Decken eingesetzt würden, steht daher für das Gericht nicht fest, dass die Mitarbeiter der Klägerin hier leichtfertig mit dem Umzugsgut umgingen. Dies gilt schließlich auch, soweit die Beklagten behaupten, es seien Sachen trotz Regens ungeschützt in offenen Rollcontainern transportiert worden. Soweit die Beklagte im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung hierzu angegeben hat, dass alle Kleidungsstücke feucht gewesen sind und geschätzte 45% auch schmutzig gewesen sei, vermochten diese Angaben das Gericht schon nicht mit einer für die Verurteilung erforderlichen Sicherheit zu überzeugen. Denn die Beklagte gab selbst an, dass die Kleidungsstücke in Kartons transportiert wurden und dass sie nicht gesehen habe, ob diese wiederrum in dem offenen Rollcontainer transportiert wurden.

Gegen einen solchen Transport außerhalb des Umzugswagens spricht dabei schon das von dem Zeugen geschilderte „System“ der Klägerin bei einem Umzug. Die Angaben der Beklagten zu den Verschmutzungen waren im Übrigen nicht konkret genug, um ein qualifiziertes Verschulden der Klägerin bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen zu begründen.

Auch die Aussagen der von der Beklagten benannten Zeugen vermochten das Gericht nicht mit einer hinreichenden Sicherheit von einem qualifizierten Organisationsverschulden der Klägerin bzw. einem leichtfertigen Umgang ihrer Erfüllungsgehilfen mit dem Umzugsgut zu überzeugen. Die Zeugin konnte weder

konkrete Angaben zum Umzugspersonal selbst noch zu deren Tätigkeit am Umzugstag machen. Der weitere Zeuge sagte aus, aufgrund des Zeitablaufs keine guten Erinnerungen mehr an dem Umzug zu haben, weil er mit anderen Sachen beschäftigt gewesen sei. Schon vor diesen Hintergrund vermochte seine pauschale Aussage, es habe sich um eine Chaotentruppe und um einen unordentlichen Umzug gehandelt, das Gericht nicht zu überzeugen. Hinzu kommt, dass das Gericht nicht ausschließen kann, dass die Aussage des Zeugen von seinen Erinnerungen an seine eigene frühere Tätigkeit bei der Klägerin geprägt oder auch überlagert war. Denn der Zeuge machte keinen Hehl daraus, dass er von den Mitarbeitern bei der Klägerin generell nichts hielt.

Soweit die Beklagten hier noch generell auf die Schadenhöhe von rund EUR 13.000,00 verweisen, lässt sich hierzu keine Leichtfertigkeit ableiten. Abgesehen davon, dass sowohl die Schadenhöhe als auch die Kausalität streitig sei, reicht die behauptete Höhe hier in Anbetracht der Angaben der Beklagten zu der verhältnismäßig geringen Anzahl beschädigter Umzugskartons als Anhaltspunkt für ein qualifiziertes Verschulden der Klägerin nicht aus.

Da hier § 435 HGB nicht greift, sind die Beklagten mit ihren geltend gemachten Schadenersatzansprüchen wegen der in dem Schreiben angezeigten weiteren Beschädigungen des Umzugsgutes ausgeschlossen. Denn nach §§ 451 f Nr. 1, 451g Nr. 2 HGB erlöschen etwaige Ansprüche wegen der Beschädigung des Gutes, wenn diese äußerlich erkennbar

war und dem Frachtführer nicht spätestens am Tag nach der Ablieferung angezeigt worden ist. Die behaupteten Beschädigungen an unverpackt transportierten Möbelstücken oder Einrichtungsgegenständen waren hier für die Beklagten erkennbar.

Dass das Umzugspersonal der Klägerin hier mit bewusster Täuschungsabsicht handelte, steht dabei indes nicht zu der Überzeugung des Gerichts fest. Insofern greift hier jedenfalls § 451 Nr. 2 HGB, nach dem Ansprüche wegen nicht äußerlich erkennbaren Beschädigung ausgeschlossen sind, wenn diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung angezeigt werden. Dies gilt auch für die weiteren nach dem Vortrag der Beklagten beschädigten Gegenstände, die in Kartons verpackt waren.

Die Klägerin darf sich vorliegend nach dem § 451g Nr. 2 HGB auch auf die Haftungsbefreiung des § 451f HGB berufen, nachdem sie die Beklagten bereits beim Vertragsabschluss durch den fettgedruckten Hinweis auf die Haftung des Möbelpediteurs und über die Form und Schrift der Schadenanzeige sowie die Rechtsfolgen bei der Unterlassen der Anzeige unterrichtet hatte.

Abgesehen davon ist mangels Vorsatz oder Leichtfertigkeit auf Klägerseite eine Aufrechnung der Beklagten ohnehin nach Ziffer 8 der klägerischen AGB ausgeschlossen.

Timm Steck

Schlagworte: §§ 451 ff, 407 HGB, § 435 HGB qualifiziertes Verschulden beim Umzug, vertragliches Aufrechnungsverbot

Ihre Ansprechpartner:

Benjamin Grimme:
b.grimme@grimme-partner.com

Angela Schütte:
a.schuette@grimme-partner.com

Frank Geissler
f.geissler@grimme-partner.com

Annette Witkowski
a.witkowski@grimme-partner.com

Hannes Gärtner
h.gaertner@grimme-partner.com

Timm Steck
t.steck@grimme-partner.com

Grimme & Partner,
Neumühlen 9, 22763 Hamburg
Tel.: +49 40 32 57 87 70
Fax: +49 40 32 57 87 99
www.grimme-partner.com

Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der hier zitierten Urteile und Beschlüsse zur Verfügung.